

# Antrag auf Kostenerstattung

An meine Krankenkasse:

## Antrag auf eine Therapie mit Cannabis nach § 31 Abs 6 SGB V

Hiermit beantrage ich,

Name:

Geburtsdatum:

KK-Versichertennummer:

Krankenkasse:

eine Versorgung mit Cannabis. Um alle Voraussetzungen für eine optimale Therapie zu erhalten, werden sowohl Cannabisblüten (Blüten, Granulat), Extrakte sowie Medikamente mit den Wirkstoffen Nabilon und Dronabinol beantragt.

Optional: Für eine inhalative Anwendung wird zudem die Kostenübernahme beantragt für

- VOLCANO MEDIC 2 PZN: 18243039 PPN: 111824303964
- MIGHTY+ MEDIC PZN: 18243045 PPN: 111824304530

**Meine Erkrankung ist im Sinne des § 31 Abs. 6 SGB V schwerwiegend.**

Die Gründe hierfür sind:

- Besonders schwerwiegender Verlauf / Symptomatik / Beeinträchtigungen
- Palliativversorgung
- Komorbiditäten
- Grad der Behinderung von
- Pflegestufe
- Vorliegen einer Bescheinigung als schwerwiegend chronisch Erkrankter
- Vorliegen einer Ausnahmeerlaubnis nach § 3 BtMG
- \_\_\_\_\_

Es liegt eine „schwerwiegenden Erkrankung“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor:

- Multiple Sklerose, Krebs, AIDS (BSG-Urteil vom 19.03.2002, Az.: B 1 KR 37/00 R)
- Myopathie wegen Myoadenylate-Deaminase-Mangels, die zu belastungsabhängigen, muskelkaterähnlichen Schmerzen, schmerzhaften Muskelversteifungen und sehr selten zu einem Untergang von Muskelgewebe führt (BSG-Urteil vom 27.03.2007, Az.: B 1 KR 30/06 R)
- Zustand nach „Subarachnoidalblutung und des daraus resultierenden Hirntraumas gesundheitliche Beeinträchtigungen in Form von Störungen des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, der exekutiven Funktionen im Hinblick auf Planungsvermögen und Handlungskontrolle sowie emotionaler Veränderungen und Verhaltensauffälligkeiten“. „Hierdurch werden die körperliche Unversehrtheit und die Lebensqualität der Klägerin auch schwerwiegend beeinträchtigt“ (BSG-Urteil zur Neuropsychologie vom 26.09.2006, Az.: B 1 KR 3/06 R)
- Kardiomyopathie/Friedreich'sche Ataxie, „unbestreitbaren Schwere dieser Erkrankung“ (BSG-Urteil vom 14.12.2006, Az.: B 1 KR 12/06 R)
- Ausgeprägtes Restless-Legs-Syndrom, „mit ganz massiven Schlafstörungen und daraus resultierenden erheblichen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen“, „... leidet an einer schwerwiegenden Erkrankung“ (BSG-Urteil vom 26.09.2006, Az.: B 1 KR 14/06 R)

